

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.084.650

Ihr Zeichen: 4727/J-NR/2026

Wien, 27. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Jänner 2026 unter der Nr. **4727/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 3556/J „Umgang mit Sondermüll und steigenden E-Abfallmengen““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche konkreten Ergebnisse hat der erwähnte Runde Tisch im September 2025 zur Verbesserung der Batteriesammlung hervorgebracht? (Bitte um Auflistung der Ergebnisse samt Wirkungsziel)
 - a. Wann ist mit der Umsetzung der einzelnen aufgelisteten Punkte zu rechnen?
 - b. Wie werden die Kosten für die einzelnen Punkte angesetzt? (Bitte um Auflistung der Kosten nach aufgelisteten Punkten)

Der Runde Tisch hat folgende Ergebnisse gebracht:

- Etablierung freiwilliger Rücknahmesysteme (Cashback): Ein Konzept für ein Cashback-System soll vom Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) in

Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen weiter ausgearbeitet und nach Fertigstellung im Rahmen einer weiteren Sitzung des Runden Tisches diskutiert werden.

- Versicherungslösungen und Ausgleichsfonds: Diese sollen im Rahmen anderer Lösungsansätze mitbetrachtet werden. Weitere Maßnahmen, wie z.B. Cashback-Systeme, sollen somit bereits unter Berücksichtigung von Versicherungslösungen ausgearbeitet werden.
- Erweiterung von Rücknahmeverpflichtungen: Die Rücknahmeverpflichtung für sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Batterien enthalten (z.B. E-Vapes) soll auf kleine Letztvertreiber wie Trafiken ausgeweitet und unabhängig von einem Neukauf eines gleichwertigen Gerätes ermöglicht werden. Zudem werden auch freiwillige Systeme zur Rücknahme von sehr kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten begrüßt.
- Weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Die äußerst erfolgreiche Öffentlichkeitskampagne „Hermit Leer“ (2021-2024) soll unter der Federführung der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle zeitnah fortgeführt werden, um die ordnungsgemäße Sammlung von Altbatterien bzw. Elektroaltgeräten mit Altbatterien möglichst rasch weiter zu steigern. Die Inhalte der Kampagne sollen unter stärkerer Berücksichtigung der Brandgefahr durch Lithiumbatterien bzw. sehr kleiner Elektro- und Elektronikgeräte mit Lithiumbatterien bei unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung aktualisiert werden. Der aktuelle Finanzierungsplan sieht für die Jahre 2026 bis 2028 jährlich 800.000 Euro vor, die im Wesentlichen von der Wirtschaft getragen werden.
- Weitere Maßnahmen: Die Europäische Kommission wurde beim Umweltministerrat im Dezember 2025 von Österreich aufgefordert, den Bericht über mögliche Pfandsysteme für Batterien einschließlich allfälliger Legislativvorschläge gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-Batterienverordnung) noch vor Dezember 2027 vorzulegen.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- Wie soll die geplante verpflichtende Rücknahme sehr kleiner Elektro- und Elektronikaltgeräte durch Trafiken und andere Kleinsthändler konkret umgesetzt werden?
- Welche Schulungs-, Sicherheits- und Lageranforderungen sind für Trafiken vorgesehen, um potenziell brandgefährliche Altgeräte und Batterien sicher annehmen zu können?

- Mit welchen jährlichen Altgeräte- und Batteriemengen rechnet das Ministerium bei der Ausweitung der Rücknahmepflicht auf Kleinsthändler?
- Welche finanziellen und logistischen Unterstützungsmaßnahmen sind für Trafiken und andere kleine Letztvertreiber vorgesehen, um den zusätzlichen Aufwand zu bewältigen?
- Wie wird gewährleistet, dass abgeholte Altgeräte und Batterien aus Trafiken rasch und brandsicher weitertransportiert werden, um Gefährdungen zu vermeiden?

Einweg-E-Zigaretten stellen in Österreich einen stark steigenden Abfallstrom dar. Alleine im Jahr 2024 wurden über 10,5 Mio. Produkte verkauft. Aufgrund ihrer kurzen Lebensdauer erhöhen sie das Abfallaufkommen wesentlich und werden meist unsachgemäß entsorgt.

Durch die Novellierung der Elektronikaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF (EAG-VO) sollen Letztvertreiberinnen sowie Letztvertreiber verpflichtet werden, sehr kleine Elektro- und Elektronikgeräte – das sind Geräte bei denen keine äußere Abmessung über 25 cm beträgt – die Batterien enthalten, unabhängig von einem Neukauf eines gleichwertigen Gerätes von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Geschäftslokal oder in dessen unmittelbarer Nähe zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung soll nur für die Art und die übliche Anzahl der Geräte, die an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgegeben werden, gelten.

Trafikantinnen und Trafikanten sind gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) erlaubnisfreie Rücknehmer. Es ist davon auszugehen, dass bei einer ordnungsgemäßen Sammlung von Altgeräten keine höhere Gefährdung als von neuen Produkten ausgeht. Eine Rücknahmepflicht des Handels für Altbatterien besteht bereits seit dem Jahr 1991. Für den Transport zu den Sammelstellen der Sammel- und Verwertungssysteme sind die Letztvertreiberinnen sowie Letztvertreiber verantwortlich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Nutzung der Rücknahmelogistik durch den Großhandel.

Zur Frage 7:

- Wie bewertet das Ministerium die Tatsache, dass in Österreich weiterhin keine spezialisierten Recyclinganlagen für Photovoltaikmodule existieren, obwohl deren Abfallmengen in den kommenden Jahren stark steigen werden?

- a. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Verarbeitung von PV-Dünnschichtmodulen, die teilweise gefährliche Stoffe enthalten, im Inland zu ermöglichen?

Photovoltaik-Module (PV-Module) haben eine Lebensdauer von 25 bis 40 Jahren. Im Jahr 2015 wurden in Österreich rund 115 Megawatt-Peak (MWp) und im Jahr 2020 bereits 341 MWp neu installiert. Mit einem substanziellen Rücklauf von PV-Modulen ist entsprechend der angestrebten Nutzungsdauer erst in etwa 15 bis 20 Jahren zu rechnen.

Derartige Module enthalten wertvolle Rohstoffe, die im Critical Raw Materials Act von 2024 gelistet sind und für die auf EU-Ebene ein höherer Grad der Selbstversorgung angestrebt wird.

Die Verwertungsvorgaben sind in der Richtlinie 2012/19/EU (Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie) geregelt. Zur Förderung der sach- und umweltgerechten Verwertung gebrauchter PV-Module wurden die Vorgaben der Richtlinie in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 102/2017 (AbfallBPV) umgesetzt. Im Österreichischen Abfallverzeichnis wurden dazu spezifische Codes sowohl für weitgehend schadstofffreie als auch schadstoffhaltige PV-Module aufgenommen [Schlüsselnummer (SN) 35215 und 35216].

Im Jahr 2024 betrug der Anfall gefährlicher PV-Module nur ca. 15 Tonnen, jener nicht gefährlicher Module 960 Tonnen. Diese Mengen werden sowohl in Österreich einer Vorbehandlung in Aufbereitungsanlagen unterzogen, als auch zu spezialisierten Aufbereitungsanlagen innerhalb der EU verbracht. Eine spezifische (de facto hüttentechnische) Verwertung zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe ist bei den derzeitigen Anfallsmengen in Österreich alleine nicht wirtschaftlich darstellbar. Darüber hinaus sind die Verwertungsziele im gemeinsamen Wirtschaftsraum der EU anzustreben.

Derzeit sind keine Maßnahmen geplant, um direkt in Österreich derartige Endverwertungen durchzuführen. Durch die spezifischen innerstaatlichen Regelungen zur Sammlung und Vorbehandlung von PV-Modulen (Kennzeichnung im Abfallverzeichnis, Behandlungsvorgaben in der AbfallBPV, EAG-VO, Vorgaben zur Verbringung im Bundesabfallwirtschaftsplan) ist sichergestellt, dass die bereits derzeit anfallenden PV-Module einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt werden.

Zur Frage 8:

- Wie soll langfristig verhindert werden, dass gefährliche Abfallströme – wie Filterkuchen aus Abgasreinigungen oder Quecksilberabfälle – mangels österreichischer Behandlungskapazitäten weiterhin ins Ausland exportiert werden müssen?

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 (EU-Quecksilberverordnung), mit der die Minamata-Konvention umgesetzt wird, ist die Verwendung von Quecksilber weitgehend eingeschränkt. In Österreich fallen jährlich nur wenige Tonnen Quecksilber (Zahnamalgam, Gasentladungslampen, Thermometer, Manometer oder Hg-Diffusionspumpen) an. Die dauerhafte Beseitigung der genannten Mengen an Quecksilber kann auch auf obertägigen Deponien erfolgen. Die permanente Lagerung von Quecksilber in stabilisierter Form (in sulfidischer Bindung) in einer Untertagedeponie ist im Hinblick auf Langzeitsicherheit und Ressourcenverbrauch der obertägigen Ablagerung vorzuziehen.

Filterkuchen aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen stellen die wesentliche Schadstoffsenke in der thermischen Behandlung von Abfällen dar. Diese Filterkuchen werden, bei geringer Belastung mit potentiell mobilisierbaren Schadstoffen, auch in Österreich in verfestigter und stabilisierter Form obertägig beseitigt. Einzelne Anlagenbetreiber verbringen ihre Rauchgasreinigungsrückstände zu entsprechenden Untertagedeponien. Die Einlagerung in Untertagedeponien, insbesondere von höher belasteten Rauchgasreinigungsrückständen, stellt die ressourcenschonendste und sicherste Form der Beseitigung derartiger Abfälle dar.

Da Österreich über keine Untertagedeponien verfügt, stehen grenzüberschreitende Verbringungen zur Erreichung eines höheren Entsorgungsstandards im Einklang mit den Zielen der österreichischen Abfallwirtschaft. Geeignete Untertagedeponien befinden sich insbesondere in Deutschland und werden auch von Drittstaaten (z. B. der Schweiz) zur Beseitigung besonders problematischer Abfälle genutzt.

Zur Frage 9:

- Welche Schritte setzt das Ministerium, um die Entsorgungskapazitäten in Österreich so auszubauen, dass künftige Mengen an Fahrzeugbatterien (Hochvoltbatterien bzw. Traktionsbatterien) und stationären Speichern adäquat behandelt werden können?

Entsprechend der notwendigen „scale of economies“ ist die derzeit anfallende Menge von Fahrzeugbatterien (Li-Akkumulatoren) in Österreich nicht ausreichend, um ein vollständiges Recycling in Österreich durchzuführen. Österreich hat bereits frühzeitig durch Schaffung

eines spezifischen Abfallcodes für derartige Batterien/Akkumulatoren (SN 35337) eine Grundlage für eine gezielte Erfassung dieses Abfallstroms geschaffen.

Der Critical Raw Materials Act von 2024 strebt auf EU-Ebene einen höheren Grad der Selbstversorgung für wesentliche, in derartigen Batterien enthaltene Rohstoffe an. Ob entsprechend der erweiterten Herstellerverantwortung (in der Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie, der EU-Batterienverordnung oder der Richtlinie 2000/53/EG (EU-Altfahrzeuge-Richtlinie)) eine Endverwertung auch in Österreich stattfinden kann, wird letztlich der gemeinsame Markt entscheiden. Österreich fördert das Batterierecycling intensiv durch Projekte zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Entwicklung effizienter Zerlegungsprozesse, oft im Rahmen der EU-Initiativen „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI). Wichtige Akteure sind das AIT Austrian Institute of Technology und die TU Graz mit Fokus auf "grüne Batterien" und "Second-Life"-Konzepte.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Wie stellt das Ministerium sicher, dass die derzeit 3.423 Entsorgungsanlagen bundesweit ausreichende Sicherheitsstandards erfüllen, insbesondere in Hinblick auf die zunehmenden Brandereignisse durch Lithiumbatterien?
- Wie viele Prüfungen von Behandlungsanlagen wurden in den letzten fünf Jahren gemäß § 62 AWG tatsächlich durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahren)
 - a. In wie vielen Fällen mussten Maßnahmen oder Betriebseinstellungen erfolgen (Auflistung nach Bundesländern und Jahren)?
 - b. Ist die Kontrolle der Behandlungsanlagen abhängig von der Größe einer solchen?

Für die Genehmigung, Aufsicht und Kontrolle von Abfallbehandlungsanlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig. Ein konzentriertes Genehmigungsverfahren bündelt bundes- und landesrechtliche Bewilligungen in einem einzigen Bescheid, welcher auch brandschutztechnische Auflagen umfasst. Diese Behandlungsanlagen sind längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Für Abfallbehandlungsanlagen, die der Richtlinie (EU) 2010/75 (Industrieemissionsrichtlinie) unterliegen, sogenannte IPPC-Behandlungsanlagen, gelten spezifischere technische Anforderungen; diese sind alle ein bis drei Jahre zu überprüfen.

Bei Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs hat die Behörde Maßnahmen bis hin zur Schließung der Behandlungsanlage anzuordnen.

Kontrollen durch die Bundesländer erfolgen nach obigen Vorgaben regelmäßig. Detaillierte Daten sämtlicher, von den Bundesländern in den letzten fünf Jahren durchgeführten Kontrollen liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) nicht vor.

Zur Frage 12:

- Sind weitere Kampagnen, über die angekündigte Fortführung von „Hermit Leer“ hinaus, geplant, um Fehlwürfe von Batterien in den Restmüll nachhaltig zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, wie sollen dies aussehen? (Bitte um Auflistung der Kampagnen samt Konzept)
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Derzeit sind seitens des BMLUK keine weiteren Kampagnen geplant.

Zu den Fragen 13 bis 22:

- Welche konkreten Batterietypen (z. B. Gerätebatterien, Knopfzellen, Lithium-Ionen-Akkus, Fahrzeugbatterien) sollen vom geplanten Batteriepfind erfasst werden?
 - a. Gibt es Größen-, Gewichts- oder Leistungsgrenzen, ab denen ein Pfand vorgesehen ist?
 - b. Welche Batterietypen sollen explizit nicht unter das Pfandsystem fallen und warum?
- In welcher Höhe soll das Batteriepfind angesetzt werden?
 - a. Nach welchen Kriterien soll/wird diese Pfandhöhe festgelegt (Lenkungswirkung, Sammelquote, Kostenstruktur)?
 - b. Ist eine Staffelung der Pfandhöhe nach Batterietyp oder Gefährdungspotenzial vorgesehen?
- Ab welchem Zeitpunkt soll das Batteriepfind in Kraft treten?
- Ist eine Übergangsfrist für Hersteller, Händler und Letztvertreiber vorgesehen?
 - a. Wie lange soll diese Übergangsfrist dauern?
- Wie soll das Batteriepfindsystem organisatorisch in die bestehenden Sammel- und Rücknahmestrukturen integriert werden?
 - a. Welche Rolle übernehmen bestehende Sammel- und Verwertungssysteme (z. B. Herstellungsverantwortungssysteme)?
 - b. Ist die Einrichtung einer eigenen zentralen Pfandstelle geplant?

- Welche zusätzlichen Pflichten ergeben sich durch das Batteriepfand für Trafiken und andere Kleinsthändler?
 - a. Werden diese Betriebe zur Rücknahme aller pfandpflichtigen Batterien verpflichtet, unabhängig vom Verkaufsort?
 - b. Welche Ausnahmen sind für besonders kleine Verkaufsstellen vorgesehen?
- Wie sollen die durch das Batteriepfand entstehenden administrativen Aufwände für Kleinstbetriebe abgegolten werden?
- Welche Maßnahmen sind geplant, um Missbrauch, Betrug oder Umgehung des Batteriepfands (z. B. Rückgabe importierter Altbatterien ohne Pfandzahlung) zu verhindern?
 - a. Sind Kennzeichnungssysteme oder digitale Rückverfolgbarkeit vorgesehen?
 - b. Welche Kontrollmechanismen sollen eingesetzt werden?
- Welche Auswirkungen erwartet das Ministerium durch das Batteriepfand auf die Sammelquoten von Geräte- und Lithiumbatterien?
 - a. Welche quantitativen Zielwerte sollen innerhalb der ersten drei bzw. fünf Jahre erreicht werden?
 - b. Wie werden diese Zielwerte überprüft und veröffentlicht?
- Wie wird das Batteriepfand mit bestehenden EU-Vorgaben, insbesondere der neuen EU-Batterieverordnung, abgestimmt?

Eine Pfandlösung für langlebige Produkte wie Batterien ist generell ein schwieriges Unterfangen, ein österreichischer Alleingang wäre nicht zweckmäßig. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines Pfandsystems durch das BMLUK nicht angestrebt. Die Einführung wäre nur im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben vorstellbar. Mit der EU-Batterienverordnung wird kein europäisches Pfand für Batterien eingeführt, die Europäische Kommission soll aber die Durchführbarkeit und mögliche Vorteile von Pfandsystemen bewerten und geeignete Maßnahmen (inkl. Legislativvorschläge) prüfen. Die Ergebnisse des Berichtes auf EU-Ebene sind abzuwarten.

Einstweilen werden Bewusstseinsbildungsmaßnahmen als geeignetes Instrument erachtet, um die Sammelquote deutlich zu steigern und die unsachgemäße Entsorgung von Gerätealtbatterien wirksam zu reduzieren.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

